



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**VERORDNUNG  
ÜBER DEN BETRIEB  
DES HALLEN- UND FREIBADES  
(BETRIEBSORDNUNG)**

(IN KRAFT SEIT 19. JANUAR 2009)

(MIT STAND 7. DEZEMBER 2009)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gelterkinden beschliesst gestützt auf § 46 und § 70, Absatz 2, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG):

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Betriebsordnung bezweckt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf der gesamten Anlage des Hallen-/Freibades.

<sup>2</sup> Die Betriebsordnung ist für alle Benützerinnen und Benützer der Anlage verbindlich. Auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und Gruppen sind ihr unterstellt.

### **Art. 2 Saison und Öffnungszeiten**

<sup>1</sup> Die Sommersaison im Freibad dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September.

<sup>2</sup> Die Wintersaison im Hallenbad dauert in der Regel von Anfang Oktober bis Mitte Mai.

<sup>3</sup> Während der periodischen Hauptreinigung/Revision bleibt das Bad jeweils geschlossen.

<sup>4</sup> Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat gemäss Anhang 1 beschlossen und auf geeignete Art und Weise publiziert.

### **Art. 3 Eintrittsregelung**

<sup>1</sup> Die Eintrittspreise legt der Gemeinderat im Anhang 2 fest.

<sup>2</sup> Kinder bis zum 4. Geburtstag (= bis und mit 4. Lebensjahr) haben keinen Eintritt zu entrichten.

<sup>3</sup> Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Betreten des Areals bzw. der entsprechenden Teile der Anlage.

<sup>4</sup> Verlorene Einzeleintritte und Geldwertkarten werden nicht zurückerstattet. Für verlorene oder entwendete Abonnemente stellt das zuständige Personal gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang 2 einen Ersatz aus.

<sup>5</sup> Gelöste Einzeleintritte werden nicht zurückgenommen. In begründeten Fällen kann das zuständige Personal die Rückerstattung von bezogenen Abonnements pro rata temporis und gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang 2 gestatten.

<sup>6</sup> Schulklassen haben die Anlage unter der Führung einer Lehrperson geschlossen zu betreten und auch wieder geschlossen zu verlassen.

<sup>7</sup> Kinder unter 9 Jahren werden nur in Begleitung von Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren zugelassen.

#### **Art. 4 Betriebsschluss**

<sup>1</sup> 30 Minuten vor Betriebsschluss wird der Eingang geschlossen.

<sup>2</sup> Bei Betriebsschluss ist die Wasserfläche zu verlassen.

<sup>3</sup> 30 Minuten nach Betriebsschluss muss der Gast die Anlage verlassen haben.

#### **Art. 5 Reservationen der Anlage**

<sup>1</sup> Ortsansässige Vereine können die Anlage oder Teile davon für ihre Trainings oder sportliche Wettkämpfe reservieren. Diese Reservationen sind in der Regel nicht kostenpflichtig. Die Reservation entbindet nicht von der Entrichtung des regulären Eintrittes gemäss Art. 3.

<sup>2</sup> Die Anlage oder Teile davon können für Kurse und Anlässe reserviert werden. Diese Reservationen sind in der Regel kostenpflichtig.<sup>1</sup> Die Reservation entbindet nicht von der Entrichtung des regulären Eintrittes gemäss Art. 3.

<sup>3</sup> Alle Reservationswünsche sind mit einem schriftlichen Gesuch an die Betriebsleitung zu richten. Je nach Gesuchsart entscheidet die Betriebsleitung oder der Gemeinderat über die Gesuche.

#### **Art. 6 Haftung**

<sup>1</sup> Die Haftung der Gemeinde Gelterkinden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Es wird keine dauernde Aufsicht gewährleistet. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung.

<sup>3</sup> Für Diebstahl und andere Verluste wird jede Haftung ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Die Gebühr ist vom Gemeinderat gemäss Beschluss Nr. 1391 vom 24. August 2009 wie folgt festgelegt:  
Wasserflächenmiete: CHF 25.00 / Schwimmbahn, Nichtschwimmerbecken oder Sprungbucht

<sup>4</sup> Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zu Schadenersatz.

<sup>5</sup> Die Haftung der Schulen und anderer Kollektivbenützer wird über einen separaten Nutzungsvertrag geregelt.

## **Art. 7 Verhalten in der Anlage**

<sup>1</sup> Die Anlagen dienen der Erholung, dem Freizeitspass und der sportlichen Betätigung. Sie sind deshalb sorgfältig und gemäss ihrer Zweckbestimmung zu benutzen. Auf die anderen Gäste ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Tätigkeiten, die den guten Sitten, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderlaufen, sind verboten. Für einen reibungslosen Betrieb sind insbesondere folgende Regeln einzuhalten:

<sup>2</sup> Obligatorisch sind:

- das Duschen vor der Benützung der Becken
- das Tragen einer Badebekleidung auch für Kleinkinder
- das Beachten der besonderen vor Ort angebrachten Weisungen für die Benutzung der Wasserrutschbahn-Anlage
- die Einhaltung aller in der Anlage angebrachten Weisungen

<sup>3</sup> Untersagt sind:

- das Betreten der Anlage ohne gültige Eintrittskarte oder ausserhalb der Öffnungszeiten
- die Benützung der Schwimmerbecken und der Sprungbretter durch Nichtschwimmer
- das Unterschwimmen der Sprungbretter
- seitliches Hineinspringen in die Becken
- die Verwendung von Schwimmhilfen in den Schwimmerbecken
- das Hineinstossen von Personen in die Becken
- jegliche Art von Verunreinigung der Anlage und des Wassers
- das Betreten der Nasszonen und Garderoben mit Schuhen
- die Verwendung von Seifen oder anderen Körperreinigungsmitteln ausserhalb der Duschräume
- das Tragen von Hygienewäsche unter der Badebekleidung im Nassbereich
- das in Betrieb nehmen von Radio und CD-Playern oder ähnlichem
- der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen
- das Einnehmen von Getränken und Speisen im Bereich der Becken, Duschen, Garderoben, Sauna und Solariums.

- das Rauchen innerhalb des Gebäudes, um die Beckenumgänge im Freibad und den übrigen entsprechend gekennzeichneten Zonen
- das Herumrennen im Beckenbereich
- das Mitbringen von Tieren

## **Art. 8 Werbung und Verkauf**

<sup>1</sup> In der Anlage ist Werbung gestattet. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Hallen- und Freibadkommission im Einzelfall.

<sup>2</sup> Der Verkauf von Konsumgütern (Esswaren, Getränke, Schwimmartikel, usw.) ist auf dem gesamten Areal der Anlage bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind an die Betriebsleitung zu richten. Über die Bewilligung und eine allfällige Gebühr (Provision) entscheidet die Hallen- und Freibadkommission unter Berücksichtigung der Interessen von bestehenden Verkaufskanälen auf dem Areal, andernfalls entscheidet der Gemeinderat.

## **Art. 9 Weisungen und Beschwerden**

<sup>1</sup> Den Anordnungen des Badpersonals ist immer Folge zu leisten. Das Badpersonal ist befugt, Personen, die gegen die Betriebsordnung verstossen, aus der Anlage zu weisen, notfalls mit polizeilicher Hilfe.

<sup>2</sup> Weggewiesenen Personen kann nach Prüfung des Falles und Anhörung der Betroffenen der Zutritt zur Anlage durch die Betriebsleitung zeitweise untersagt werden.

<sup>3</sup> Das Badpersonal ist befugt, sämtliche Anlageteile jederzeit zu kontrollieren.

<sup>4</sup> Das Badpersonal kann die Benützung von Schwimm- und Tauchgeräten untersagen.

<sup>5</sup> Für bestimmte Teile der Anlage kann die Betriebsleitung in Absprache mit der Hallen- und Freibadkommission separate Richtlinien erlassen.

<sup>6</sup> Beschwerden über die Arbeitsausführung und Anordnungen des Badpersonals sind schriftlich an die Betriebsleitung zu richten. Beschwerden gegen Entscheide und Anordnungen der Betriebsleitung sind schriftlich an die Hallen- und Freibadkommission zu richten. Beschwerden gegen Entscheide der Hallen- und Freibadkommission sind innert 10 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

**Art. 10 Strafen: Strafbarkeit und Strafmass**

Die Strafen und das Strafmass richten sich nach den Bestimmungen von Art. 44 und 45 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

**Art. 11 Aufhebung bestehenden Rechtes und In-Kraft-Setzung**

Die Verordnung tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss in Kraft und ersetzt die Verordnung über den Betrieb des Hallen- und Freibades vom 17. Juni 2002.

Beschlossen vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 72 vom 19. Januar 2009.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin:

sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

## ANHANG 1

### zur Verordnung über den Betrieb des Hallen- und Freibades (Betriebsordnung) der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 19. Januar 2009

#### Öffnungszeiten

##### 1. Sommersaison (Mitte Mai - Mitte September)

###### 1.1 Normalbetrieb

Das Freibad ist wie folgt geöffnet (das Hallenbad ist geschlossen):

Montag:	10.00 - 21.00 Uhr (ab Ende Sommerferien bis 20.00 Uhr)
Dienstag - Freitag:	09.00 - 21.00 Uhr (ab Ende Sommerferien bis 20.00 Uhr)
Samstag, Sonntag:	09.00 - 20.00 Uhr

###### 1.2 Bei schlechtem, kaltem Wetter und wenn keine Gäste im Freibad sind

Das Hallenbad ist wie folgt geöffnet (das Freibad ist geschlossen):

Montag - Freitag:	Öffnungszeiten analog Freibad
Samstag, Sonntag:	09.00 - 17.00 Uhr

##### 2. Wintersaison (Anfang Oktober - Mitte Mai)

Das Hallenbad ist wie folgt geöffnet (das Freibad ist geschlossen):

Montag:	12.00 - 21.00 Uhr
Dienstag:	13.30 - 21.00 Uhr (ab 18.00 Uhr ist nur eine Schwimmbahn offen)
Mittwoch:	13.30 - 21.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 21.00 Uhr
Freitag:	13.30 - 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag:	10.00 - 17.00 Uhr

##### 3. Kiosk (Betrieb nur während der Sommersaison)

###### 3.1 Normalbetrieb (schönes, warmes Wetter)

Montag - Freitag:	10.00 - 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag:	Öffnungszeiten analog Freibad

###### 3.2 Bei wechselhaftem, schlechtem Wetter

Es gelten reduzierte Öffnungszeiten.

#### **4. Solarium / Sauna**

Wie Saisonöffnungszeiten der Badeanlagen

Ausnahme:

Montag / Dienstag / Mittwoch / Freitag während der Sommersaison: 13.30 – 21.00 Uhr

#### **5. Besondere Öffnungszeiten**

An folgenden Tagen gelten andere Öffnungszeiten (die Bevölkerung wird darüber jeweils in der Lokalpresse informiert):

- Über die Ostertage
- 1. Mai
- Auffahrt
- Über die Pfingsttage
- 1. August
- Über die Weihnachtstage und Jahreswechsel
- Fasnachtswoche von Sonntag bis und mit Donnerstag geschlossen (Hauptreinigung)
- Mitte September - Anfang Oktober geschlossen (Hauptreinigung/Revision)

**ANHANG 2****zur Verordnung über den Betrieb des Hallen- und Freibades (Betriebsordnung) der  
Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 19. Januar 2009****Eintrittspreise (in CHF)**

	Sommer- und Wintersaison
<b>1. Einzeleintritte</b>	
<b>1.1 Bad</b>	
Kinder *	3.00
Lehrlinge / Studenten **	4.00
Erwachsene	5.00
Schulen und schulähnliche Institutionen: <sup>2</sup>	
Kindergarten und Primarschule Gelterkinden	kostenlos
Sekundarschule Gelterkinden	kostenlos
Übrige Schulen und schulähnliche Institutionen (inkl. Behindertenheime)	2.55
<b>1.2 Sauna + Bad</b>	
Kinder *	10.00
Lehrlinge / Studenten **	12.50
Erwachsene	15.00
Gruppen- / Familiensauna (nur sonntags)	45.00
<b>1.3 Saunazuschlag für Abo-Inhaber</b>	
Kinder *	7.00
Lehrlinge / Studenten **	8.50
Erwachsene	10.00
<b>1.4 Solarium</b>	
Einheitstarif für 8 Minuten	5.00
<b>2. Abonnemente</b>	
<b>2.1 Generalabonnement (Bad + Sauna) (gültig 365 Tage ab Kaufdatum)</b>	
Kinder *	nicht erhältlich
Lehrlinge / Studenten **	300.00
Erwachsene	390.00

<sup>2</sup> Ergänzung gemäss GRB Nr. 1840 vom 7. Dezember 2009, in Kraft seit 7. Dezember 2009.

**2.2 Jahresabonnement (Bad)** (gültig 365 Tage ab Kaufdatum)

Kinder *	95.00
Lehrlinge / Studenten **	140.00
Erwachsene	230.00

**2.3 Saisonabonnement (Bad)**

	Sommer	Winter
Kinder *	45.00	70.00
Lehrlinge / Studenten **	65.00	90.00
Erwachsene	95.00	150.00

**2.4 Geldwertkarte (Bad, Sauna)**

Wert CHF 22.00 (= 10 % Bonus)	20.00
Wert CHF 56.00 (= 12 % Bonus)	50.00
Wert CHF 115.00 (= 15 % Bonus)	100.00

**3. Bearbeitungsgebühren**

Ersatz von verlorenen oder entwendeten Abonnementen	20.00 / Stück
Rückerstattung pro rata temporis von bezogenen Abonnementen	20.00 / Stück

\* Kleinkinder bis zum 4. Geburtstag sind gratis

\*\* Nur mit gültigem Ausweis